

Protokoll

über die Sitzung **Ortsrates der Ortschaft Neustadt a. Rbge.** am Mittwoch, 09.09.2026 ,
18:00 Uhr, **Feuerwehrzentrum Neustadt, Nienburger Straße 50 a, 31535 Neustadt a.
Rbge.**

Anwesend:

Ortsbürgermeister/in

Herr Hergen-Herbert Scheve

Stellv. Ortsbürgermeister/in

Herr Klaus-Peter Sommer

Mitglieder

Herr Harald Baumann

Herr Dietmar Fienemann

Herr Joachim Jaschke

Herr Christian Nacke

Herr Willi Ostermann

Herr Edward-Philipp Pieper

Herr Moritz Plinke

Herr Heinz-Jürgen Richter

Herr Jürgen Schart

anwesend ab TOP 3

Beratende Mitglieder

Herr Peter Hake

Verwaltungsangehörige/r

Frau Kim Lia Schöbel

Fachdienst Zentrale Dienste und Recht,
Protokollführung

Zuhörer/innen

Zuhörer/innen

2 Zuhörer

Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr

Sitzungsende: 19:05 Uhr

Tagesordnung

- | | | |
|------|--|----------|
| 1 | Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung | |
| 2 | Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 01.07.2026 | |
| 3 | Berichte und Bekanntgaben | |
| 4 | Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes | |
| 4.1 | Parkende Autos Stockhausenstraße | |
| 4.2 | Fahrradweg Bollriede | |
| 5 | Antrag UWG-Fraktion: Berücksichtigung von verschiedenen Wohnformen bei der Entwicklung | 2026/093 |
| 6 | Widmung von einer Teilfläche der Straße "Siemensstraße" und Gehwegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Kernstadt Neustadt a. Rbge. | 2026/098 |
| 7 | Abschluss eines Mietvertrages über Büroflächen im Veranstaltungszentrum Leinepark, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt mit der TSV Neustadt temps Shooters UG | 2026/101 |
| 8 | Straßenbenennung im Bebauungsplan Nr. 168 "Gewerbegebiet Moorgärten" | |
| 9 | Antrag der Gruppe CDU/FDP und der Fraktion Bündnis 90/Grüne auf Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Schulwegsicherung | |
| 10 | Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung von Fahrradstellplätzen - eventuell mit Ladestation für E-Bikes - auf dem Schützenplatz | |
| 11 | Antrag der UWG-Fraktion auf Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Marschstraße/Lindenstraße | |
| 12 | Federführung für eine Straßenbemalung im Hachland | |
| 13 | Bezuschussung aus Ortsratsmitteln nach dem NKomVG | |
| 13.1 | Piktogramme KLAX-Kita, hälftige Finanzierung aus Ortsratsmitteln zur Verschönerung des Ortsbildes | |
| 14 | Planung von Projekten | |
| 15 | Anfragen | |

- 15.1 Überprüfung von Fahrradreparaturstationen
- 15.2 Einrichtung Hundespielplatz
- 15.3 Parkflächen Silbernkamp
- 15.4 Geschwindigkeit Silbernkamp

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

Herr Scheve eröffnet die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest.

2. Genehmigung des Protokolls über den öffentlichen Teil der Sitzung am 01.07.2026

Der Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig bei einer Enthaltung folgenden

Beschluss:

Das Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung am 01.07.2026 wird genehmigt.

3. Berichte und Bekanntgaben

Es liegen keine Berichte und Bekanntgaben vor.

4. Einwohnerfragestunde gemäß § 62 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

4.1. Parkende Autos Stockhausenstraße

Ein Einwohner fragt an, wie die Verwaltung die Situation mit den parkenden Autos im öffentlichen Raum im Bereich der Stockhausenstraße unternehme. Die Autos werden zwar mit einem Aufkleber seitens der Stadt versehen, jedoch bleiben die Autos anschließend noch sehr lange dort stehen. Die Umsetzung des Abschleppens dauere viel zu lange.

Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Kontrolle des ruhenden Verkehrs werden im entsprechenden Bereich der Stockhausenstraße regelmäßig abgemeldete Fahrzeuge gesichtet und gemäß der gesetzlichen Vorgaben bearbeitet, die Stadtverwaltung hat aber keine Handhabe diesen Umstand nachhaltig zu unterbinden. Das Problem der abgemeldeten Fahrzeuge im öffentlichen Raum ist nicht nur im Neustädter Stadtgebiet zu beobachten, sondern in allen Städten der Region Hannover und auch bundesweit. Vielerorts nutzen Autohändler die Straße als Schaufenster und als Umschlagplatz. Auch der Stadtverwaltung ist dieses Gebären bekannt und „ein Dorn im Auge“.

Weil aber Altfahrzeuge in der Region Hannover als Abfall eingestuft werden, besteht aus rechtlicher Sicht keine Handhabe, das Problem nachhaltig zu lösen. Die Region und alle zugehörigen Kommunen sind an das Kreislaufwirtschaftsgesetz gebunden. In der Region dürfen abgemeldete Fahrzeuge folglich ungehindert einen Monat abgestellt werden. Erst wenn diese Frist überschritten wird, können sie zu Müll deklariert und vom Abfallentsorgungsunternehmen AHA entsorgt werden. Die Stadt Neustadt a. Rbge. verfährt in diesem Sinne, kann das Prozedere jedoch nicht ändern.

Leider ist diese „Gesetzeslücke“ oft bekannt. Wenn ein abgemeldetes Fahrzeug mit dem orangenen Hinweiszettel beklebt wird, ist es vor Ablauf der Frist verschwunden und ein

anderes abgemeldetes Auto wird stattdessen am Straßenrand abgestellt. So auch an der Stockhausenstraße.

Als ergänzende Information noch einen Link zu einem ausführlichen Bericht des NDR zu diesem leidigen Thema:

<https://www.ndr.de/fernsehen/sendungen/panorama3/Aergernis-am-Strassenrand-Warum-Schrottautos-Staedte-verschandeln,schrottautos106.html>

4.2. Fahrradweg Bollriede

Ein Einwohner fragt an, wann sich etwas an dem Fahrradweg im Bereich der Bollriede Richtung Schranke verändere. Der Zustand sei mittlerweile sehr besorgniserregend und gefährlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht für den Radweg obliegt dem Straßenbaulastträger NLStBV GB Hannover. Die Anfrage wurde zuständigkeitshalber an die Straßenmeisterei Berenbostel weitergeleitet. Die Stadt Neustadt hat keinen Einfluss auf Art und Umfang der Bauausführung oder Mangelbehebung. Fragen und Anmerkungen zu baulichen Mängeln oder Ausführungen an Bundes- und Landesstraßen können von jedem Bürger am besten direkt mit der zuständigen Stelle geklärt werden. Die zur NLStBV gehörende Straßenmeisterei Berenbostel ist erreichbar unter Telefon +49513149970.

5. Antrag UWG-Fraktion: Berücksichtigung von verschiedenen Wohnformen bei der Entwicklung 2026/093

Herr Ostermann teilt mit, dass es sich bei dem Antrag um das ehemalige Verwaltungsgebäude in der Nienburger Straße handele.

Herr Pieper teilt mit, dass es sinnvoll wäre, nicht zu erzwingen, dass keine andere Nutzung mehr möglich sei. Man solle auch andere Bauverfahren ermöglichen können. Dadurch wäre eine Veränderung des Bedarfs in der Zukunft mit abgesichert.

Herr Richter ergänzt, dass es sinnvoll sei, grundsätzlich eine Prüfung bei allen Wohnquartieren, die in Zukunft eingerichtet werden, zu machen.

Der Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zur 1. Änderung des Bebauungsplans 112 "Nienburger Straße" sind entsprechende Festsetzungen zu treffen, die unterschiedliche alternative Wohnformen wie gemeinschaftliches Wohnen, betreutes Wohnen, generationenübergreifendes Wohnen, inklusives Wohnen sowie bezahlbares Wohnen ermöglichen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung. Konkretisierungen sind außerhalb des Bauleitplanverfahrens zu treffen und obliegen der Umsetzungen durch den Projektierer (aktueller Eigentümer sind die Wirtschaftsbetriebe).

6. **Widmung von einer Teilfläche der Straße "Siemensstraße" und Gehwegen nach dem Niedersächsischen Straßengesetz (NStrG) in der Kernstadt Neustadt a. Rbge.** 2026/098

Herr Baumann fragt an, ob die fehlende Widmung ausschlaggebend für die schlechten Zustand, der dort vorhandenen Parkplätze sei. Diese befinden sich, aufgrund von starkem Bewuchs, in einem schlechten Zustand. Außerdem fragt er an, ob eine Pflege seitens des Bauhofes in Zukunft regelmäßig geschehe.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die fehlende Widmung ist nicht ausschlaggebend sondern die Parksituation. Die Reinigung der Parkplätze obliegt der Stadt und erfolgt grundsätzlich im Rahmen der regulären Straßenreinigung per Kehrmaschine. Da die Parkplätze jedoch meist belegt sind, ist eine wöchentliche Reinigung faktisch kaum möglich. Hierfür müsste montags ein Halt- und Parkverbot eingerichtet werden. Aufgrund der angespannten Parksituation in der Siemensstraße wurde auf diese Maßnahme bislang verzichtet. Um das Problem nun kurzfristig zu lösen, wird der Bauhof ein temporäres Haltverbot einrichten, um die Parkplätze gründlich zu reinigen. Weitere Reinigungen erfolgen nach Bedarf.

Der Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden empfehlenden

Beschluss

Gemäß § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) wird eine Teilfläche der Siemensstraße als „Parkfläche“ (a) in dem Stadtteil Neustadt a. Rbge. dem öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen als Gemeindestraße gewidmet.

Die angrenzenden Gehwege (b+c) der Siemensstraße werden auf die Nutzung durch Fußgänger beschränkt.

- a) Parkfläche, bestehend aus dem Flurstück 138/2 (tw.), Flur 23, Gemarkung Neustadt. Die Parkfläche der Siemensstraße beginnt östlich des Flurstücks 234/14 und endet in östlicher Richtung nach einer Länge von 75 Metern am Gehweg des Flurstückes 138/2.
- b) Gehweg, bestehend aus dem Flurstück 138/2 (tw.), Flur 23, Gemarkung Neustadt. Der Gehweg beginnt östlich des Flurstücks 234/14 und endet in östlicher Richtung nach einer Länge von 80 Metern an der Einmündung zur Straße Siemensstraße.
- c) Gehweg, bestehend aus dem Flurstück 92/5, Flur 23, Gemarkung Neustadt. Der Gehweg beginnt östlich des Flurstücks 83/64 und endet in östlicher Richtung nach einer Länge von 117 Metern an der Einmündung zur Straße Schumannweg.

Die Lage der gewidmeten Flächen ergibt sich aus den anliegenden Plänen, die Bestandteil dieses Beschlusses sind.

7. **Abschluss eines Mietvertrages über Büroflächen im Veranstaltungszentrum Leinepark, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt mit der TSV Neustadt temps Shooters UG** 2026/101

Herr Baumann teilt mit, dass es schöner gewesen wäre, wenn die Shooters eine etwas günstigere Miete bekommen hätten und somit auch seitens der Verwaltung eine kleine Unterstützung bekämen.

Herr Ostermann teilt mit, dass der neue Ortsrat sich verstärkt mit dem Thema „Einsicht von Mietverträgen“ beschäftigen solle.

Der Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Der Ortsrat stimmt dem Abschluss eines Mietvertrages über Büroflächen im Veranstaltungszentrum Leinepark, Suttorfer Str. 8, 31535 Neustadt, mit der TSV Neustadt temps Shooters UG zu.

8. Straßenbenennung im Bebauungsplan Nr. 168 "Gewerbegebiet Moorgärten"

Herr Richter schlägt den Straßennamen „In den Moorgärten“ vor. **(Anlage 1 Ö)**

Der Vorschlag wird einstimmig vom Ortsrat angenommen. Einen Alternativvorschlag gebe es nicht.

9. Antrag der Gruppe CDU/FDP und der Fraktion Bündnis 90/Grüne auf Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Schulwegsicherung

Der Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. stimmt dem Antrag der Gruppe CDU/FDP und der Fraktion Bündnis 90/Grüne auf Prüfung und Umsetzung von Maßnahmen zur Schulwegsicherung einstimmig zu. **(Anlage 2 Ö)**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung visiert an der genannten Örtlichkeit die Realisierung eines Fußgängerüberweges an. In diesem Zuge müssen auch Beleuchtung und barrierefreie Herstellung gewährleistet werden.

10. Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung von Fahrradstellplätzen - eventuell mit Ladestation für E-Bikes - auf dem Schützenplatz

Herr Ostermann ergänzt, dass es ebenfalls sinnvoll sei zu prüfen, ob eine Aufstellung von Fahrradreparaturstationen möglich sei.

Der Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. stimmt dem Antrag der SPD-Fraktion auf Einrichtung von Fahrradstellplätzen mit möglicher Ladestation für E-Bikes am Schützenplatz einstimmig zu. **(Anlage 3 Ö)**

11. Antrag der UWG-Fraktion auf Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Marschstraße/Lindenstraße

Herr Richter teilt mit, dass er genau an dieser Stelle Anfang des Jahres einen Fahrradunfall hatte. Die Fahrradstraße, die vom Gymnasium komme, sei ebenfalls nicht optimal gestaltet. Zu Schulzeiten fahren dort jedoch viele Kinder mit dem Fahrrad lang.

Herr Schar teilt mit, dass man sich dort am besten zur Mittagszeit mal ein Bild Vorort machen solle.

Der Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. stimmt dem Antrag der UWG-Fraktion auf Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Marschstraße/Lindenstraße einstimmig zu. **(Anlage 4 Ö)**

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung wird die dortige Situation überprüfen. Unter Umständen könnten durch den Freischnitt einiger Büsche und Sträucher die Sichtbeziehungen auf den Einmündungsbereich verbessert werden.

12. Federführung für eine Straßenbemalung im Hachland

Herr Scheve berichtet, dass eine Ausleihe der Schablone von Bürgern und Bürgerinnen nur möglich sei, wenn der Ortsrat die Federführung hierfür übernehme.

13. Bezuschussung aus Ortsratsmitteln nach dem NKomVG

13.1. Piktogramme KLAX-Kita, hälftige Finanzierung aus Ortsratsmitteln zur Verschönerung des Ortsbildes

Herr Scheve schlägt vor, die Beklebung mit 300 Euro aus den Mitteln zu Verschönerung des Ortsbildes zu bezuschussen.

Herr Sommer macht nochmal darauf aufmerksam, dass der Ortsrat Gefahr laufe, dass weitere Kindergärten einen Zuschuss für so eine Beklebung haben möchten. Er schlägt vor, gezielt die Kindergärten anzusprechen, die sich in der Vergangenheit bereits über die Verkehrssicherheit vor dem Kindergarten beschwert haben.

Herr Scheve schlägt vor, dass man sich die Situation an anderen Kindergärten anschau.

Der Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge. fasst einstimmig folgenden

Beschluss:

Die Piktogramme für die KLAX-Kita werden mit 300 EUR aus den Mitteln zur Verschönerung des Ortsbildes vom Ortsrat bezuschusst.

14. Planung von Projekten

Keine

15. Anfragen

15.1. Überprüfung von Fahrradreparaturstationen

Herr Plinke fragt an, wer die Fahrradreparaturstation überprüfe. Es gebe wohl bei einigen Stationen Probleme mit der Pumpe. Er möchte darüber hinaus wissen, in welchen Intervallen die Stationen überprüft und gewartet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Fahrradreparaturstationen, die sich im Eigentum der Stadt Neustadt befinden, werden einmal jährlich durch unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter überprüft. Zusätzlich sind an den Stationen QR-Codes angebracht, über die Nutzerinnen und Nutzer Schäden oder Mängel unkompliziert melden können. So können wir auch zwischen den regulären Prüfungen auf gemeldete Probleme reagieren.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass sich im Stadtgebiet auch Fahrradreparaturstationen befinden, die nicht in der Zuständigkeit der Stadt liegen. Für diese Stationen gelten entsprechend andere Zuständigkeiten und Prüfintervalle.

15.2. Einrichtung Hundespielplatz

Herr Scheve fragt an, ob es innerhalb der Verwaltung Überlegungen zu der Einrichtung eines Hundespielplatzes gebe. Er sei von einer Bürgerin angesprochen worden, dass die Hundesteuer sehr hoch sei, aber die Stadt keine Gegenleistung für Hundebesitzer erbringe. Die Fläche an der Leutnantswiese wäre für einen Hundespielplatz gut geeignet. Zudem gebe es möglicherweise eine alternative Fläche zur Einrichtung eines Hundespielplatzes.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es gibt keine Planungen zu einer Herrichtung eines Hundespielplatzes, Es stehen keine öffentlichen Grünflächen zur Verfügung, die „brachliegen“ und dafür infrage kämen. Der Vorschlag der Leutnantswiese kann nicht verfolgt werden, da die Fläche 1. nicht in städtischem Eigentum ist, 2. denkmalschutzrechtliche Gegenargumente entgegenstehen könnten, 3. im Überschwemmungsgebiet liegen (insbesondere bei hohen Grundwasserständen).

Zudem sind die freiwilligen Leistungen kritisch zu hinterfragen. Die Eröffnung einer eingezäunten, pflegeaufwändigen Hundenauslauffläche widerspricht den auferlegten Vorgaben. Es stehen aktuell auch keine Mittel für die Realisierung zur Verfügung.

Des Weiteren ist die Hundesteuer eine Geldleistung, die keiner Zweckbindung unterliegt, sondern zur Deckung der Aufwendungen in den städtischen Haushalt fließt. Die Hundesteuer ist damit an keine spezielle Gegenleistung der Stadt Neustadt a. Rbge. geknüpft.

15.3. Parkflächen Silbernkamp

Herr Schart teilt mit, dass die Parkflächen, die ursprünglich mal für Besucher von Anwohnern dienen sollten, im Silbernkamp permanent zugeparkt werden. Hauptsächlich seien dies wohl Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Krankenhaus. Er möchte wissen, ob diese Parkplätze nach wie vor eigentlich für Besucher von Anwohnern gedacht seien.

Herr Richter teilt daraufhin mit, dass es möglicherweise helfen könne, wenn man die Parkflächen, die sich in unmittelbarer Nähe zum Krankenhaus befinden, gezielt bekannt gebe. Es werde dort immer noch sehr wenig geparkt, da es nicht ersichtlich sei, dass man dort öffentlich parken könne. Es wäre auch eine Überlegung das Krankenhaus darüber zu informieren, dass diese Parkplätze ebenfalls von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen genutzt werden können.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es handelt sich um Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, die grundsätzlich von jedem Verkehrsteilnehmer zum Parken von Fahrzeugen genutzt werden dürfen.

Die Stadtverwaltung wird dem Klinikum einen Hinweis zur vorübergehenden, möglichen Nutzung des ehemaligen Hallenbadgeländes zukommen lassen. Diese Möglichkeit besteht nur bis zum Beginn des Gymnasiums-Neubaus.

15.4. Geschwindigkeit Silbernkamp

Herr Schart fragt an, ob es möglich sei, eine Geschwindigkeitskontrolle im Bereich des Silbernkamps einzurichten. Die gefahrene Geschwindigkeit befinde sich dort jenseits der 30er Beschränkung. Vermutlich seien dies ebenfalls Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus dem Krankenhaus, die die Geschwindigkeit missachten. Möglicherweise könne dort ein neuer Blitzerstandort entstehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Stadtverwaltung wird die Verkehrssituation zunächst mittels einer Seitenradarmessung überprüfen.

Herr Scheve schließt den öffentlichen Teil der Sitzung um 19:01 Uhr.

Der Bürgermeister

Ortsbürgermeister

Im Auftrag

(zgl. Protokoll)

Neustadt a. Rbge., 05.10.2026

Stadt Neustadt a. Rbge. | Postfach 3262 | 31524 Neustadt a. Rbge.

Fachdienst Tiefbau

Herrn
Hergen-Herbert Scheve
[REDACTED]
31535 Neustadt a. Rbge.

Ansprechpartnerin: Sonja Hagemann
Telefon: 0 50 32 84-66223
Telefax: 0 50 32 84-00001
E-Mail: shagemann@neustadt-a-rbge.de
Internet: www.neustadt-a-rbge.de

Besucheradresse: An der Stadtmauer 1
31535 Neustadt a. Rbge.
Telefonzentrale: 0 50 32 84-0
Sprechzeiten: Dienstag 08:00 - 13:00 Uhr
Donnerstag 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag 08:00 - 12:00 Uhr
und nach Vereinbarung
Neustadt a. Rbge.
01.07.2026

Ihre Nachricht vom: Datum

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 66 Ha

Straßenbenennung im Bebauungsplan Nr 168 « Gewerbegebiet Moorgärten », Stadtteil Kernstadt

Sehr geehrter Herr Scheve,

ich mache Sie darauf aufmerksam, dass der Bebauungsplan Nr. 168 „Gewerbegebiet Moorgärten“ Rechtskraft erlangt hat. Es ist daher eine Benennung der Straßen erforderlich. Die Entscheidung hierüber obliegt laut Niedersächsischem Kommunalverfassungsgesetz dem Ortsrat.

Ich bitte Sie daher, mit den Mitgliedern des Ortsrates Neustadt die Erarbeitung von Namensvorschlägen zu veranlassen. Anbei erhalten Sie für die Erarbeitung von Namensvorschlägen einen Kriterienkatalog. Die Namensvorschläge teilen Sie mir zur Prüfung mit. Im Anschluss werde ich eine entsprechende Drucksache für das Gremium fertigen.

Bitte schlagen Sie für die zu benennende Straße (Planstraße 1) einen Haupt- und Alternativnamen vor. Einen Plan habe ich beigelegt.

Ich danke Ihnen recht herzlich für Ihre Bemühungen.

Für weitere Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

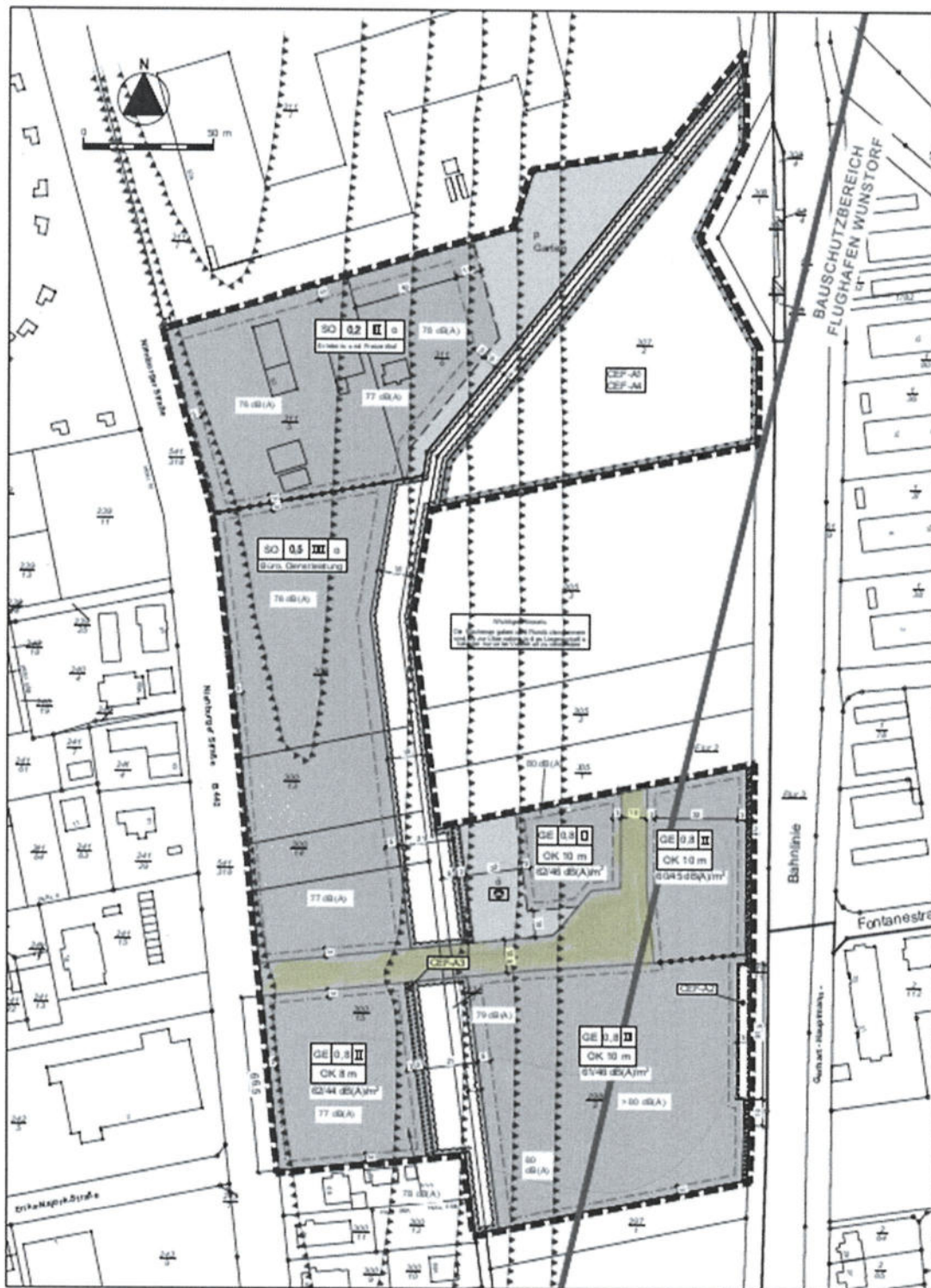
Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Sonja Hagemann





B-Plan 168 „Gewerbegebiet Moorgärten, Stadtteil Kernstadt

Planstraße 1 =

VERFAHRENSVERMERKE[illegible][illegible]

Aufstellungsabschluss

Die Verwaltungsausschüsse der Stadt hat in seiner Sitzung am 9.11.2021 die Aufstellung des Entwurfsplans Nr. 109 „Zweckgebäude Murgarten“ gemäß der Aufstellungsbeschluss vom 18.12.2021 beschlossen.

Prüfungsbeurteilung

Die folgende Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Absatz fünfte nach Beauftragung der allgemeinen Zucht und Zerkleinerung am 18.11.2021 im Gemeinderat Ausschuss für den Zweckgebäude Murgarten ist am 18.12.2021 beschlossen worden. Die Unterrichtung auf der Internetseite der Stadt ist am 18.12.2021 veröffentlicht.

Veröffentlichung

Die Vermögensgegenstände der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 sein Rat beschlossen, im ÜB „Zweckgebundene Mittel“ und die Bezeichnung dieser Vermögensgegenstände in die Bezeichnung „Zweckgebundene Mittel“ zu ändern.

Die Stadt und der Zweckverband werden am 06.09.2025 in der Regelkommunikation Mitteilung über die Änderung der Bezeichnung der Vermögensgegenstände machen. Die Änderung wird am 06.09.2025 in der Regelkommunikation bekannt gegeben. Die Änderung wird am 06.09.2025 in der Regelkommunikation bekannt gegeben. Die Änderung wird am 06.09.2025 in der Regelkommunikation bekannt gegeben.

[illegible][illegible][illegible][illegible]

mit § 274 Abs. 3 Satz 2 beschriebene Mängel des Abkömmlingsgehalts nicht gebildet gewesen werden.

Name d. Bspg. des
Eigentümers

BEGLAUBIGUNG

[illegible]

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Geurtsgebied (GE)

1. Das Geurtsgebied ist gem. § 1 Abs. 4 BauVO ein Verhältnis des anderen Geurtsgebietes oder der Dörfer gebildet:

Zusatz und zur Vorlage, diese Grundstücksumsetzung als in der Planungszugung der Enkeltzukunft (Enkeltzukunft) nach dem 40881 unter liegt (0,00 bis 22,00 Uml) nach unten (22,00 bis 0,00 Uml) übersteht.

Die Prüfung der zugehörigen Zugschuldung vom Vorhaben erfolgt nach dem 40881-2006-12, Abschnitt 5, Geurtsgebiet (Seite 17).

2. Enkeltzugschuldung sind in GE nicht zulässig. Ausdrucksweise kann der

in engeren Zusammenhang mit der Produktion, der Ver- und Bearbeitung von Gütern, einschließlich Reparatur- und Serviceleistungen der Betriebsmittel, als auch enger mit anderen Wirtschaftszweigen, die die Summe der Verarbeitenden der einzelnen Sektoren insgesamt um 50 perzent überschreitet.

3. Das in § 6 Abs. 3 Nr. 1 (Wahlungen für Aufstiebs- und Abstiebsleistungen) und § 6 Abs. 3 Nr. 2 (Bauwesen (Vergütungsgrößen)) aufgeführten Ausnahmen werden nicht Bestandteil des Bilanzsystems.

§ 2
Seitiges Sondergebiet „Bau, Grundabteilung“

1. Das sonstige Sondergebiet (SG) „Bau und Dienstleistung“ dient der

2. Zählung und

- a) Geschlechts-, Bildungs- und Vermögensverhältnisse.
- b) Bereich des Berufsgruppenumfanges, Schicht- und Spartenstruktur.
- c) sonstige, nicht wesentlich übermäßig Gebietsbezogene.
- d) Angaben für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.
- e) Erwerbsverhältnisse und in 50 nicht zählung. Auswertungen kann der Vorstand im Einvernehmen zugestimmt werden, er stellt sich Art und Umfang in unzulässiger Zusammenfassung mit der Produktion, der Ver- und Beibehaltung von Gütern, einschließlich Konsum- und Serviceleistungen der Bevölkerung stark und sich endlich vermindert, insgesamt darf die Annahme der

**Sonstiges Sondergebiet
„Freizeit- und Erlebnisurlaub“**

§ 3

1. Das sonstige Sondergebiet „Freizeit- und Erlebnisurlaub“ (SO) dient der Unterstützung eines Freizeit- und Erlebnisurlaubs und der Durchführung von Freizeitveranstaltungen im Sinne von „Mein Urlaub“.
2. Zulässig sind Gebäude und landliche Anlagen, die dem Freizeit- und Erlebnisurlaub und der Durchführung der Veranstaltungen dienen.
3. Ausserordentlich kleinen Wohnungen für Aufschüler- und Berufstätigenheimen sowie für Betriebsferien- und Betriebsferien zugewiesen werden.

Grundstückszwang (GRZ)

Die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GrundG bezeichneten Grundstückszwänge (GRZ) von 0,3 auf durch die in § 19 Abs. 1 Nr. 1 GrundG bezeichneten Anlagen (nicht übersteigen werden).

Die in den „Sonstigen Sonderanlagen“ 30 festgesetzte GRZ darf durch die Grundstücke der in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GrundG bezeichneten Anlagen maximal bis zu 50 von Hundert übersteigen werden.

Die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 GrundG auszunehmende Anlagen, welche Überschränkungen in geringfügigem Ausmaß sind, sind zulässig.

§ 8

Halter besonderer Anlagen

[illegible]

3. Anordnen von den feuergefährlichsten Materialien höher bautechnischer Anlagen können für umgeplanten Brande wie Luftfahrt-, Luftschiffbau- und andere technische Anlagen empfohlen werden. Für diese Anordnungen sind die Höhen auf max. 2 m über dem festgelegten Höhenstrahlum begrenzt.

§ 6
Gerägen und Nebenanlagen

Gerägen im Sinne von § 12 Abs. 1 BauVO und Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauVO sind im Bereich des Gebäudes, in dem sie aufgestellt sind, außerhalb der festgelegten Höhenstrahlum Grundstücke nicht zu errichten.

§ 7
Flächen für Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Einrichtung

Die in der Thematik des Jahrgangs, bereits langjährig, GEF-Mitglieder AN für die Zusammenarbeit in gewerblichen, öffentlichen und privaten Unternehmen, Verbänden, Behörden, Medien und anderen Organisationen, die ein offenes Bilde- und Grafik- und Sonderdruck- sowie ein breites Angebot an Druck- und Grafikleistungen anbieten, sind herzlich willkommen. Auch kleinerer, individueller und einer marktgängigeren Struktur aussergewöhnlichen Leistungen, wie z.B. in der Druck- und Grafik- und Sonderdruck- sowie ein breites Angebot an Druck- und Grafikleistungen anbieten, sind herzlich willkommen. Auch kleinerer, individueller und einer marktgängigeren Struktur aussergewöhnlichen Leistungen, wie z.B. in der Druck- und Grafik- und Sonderdruck- sowie ein breites Angebot an Druck- und Grafikleistungen anbieten, sind herzlich willkommen.

[illegible][illegible][illegible]

von einer Erhöhten Nervenleitgeschwindigkeit von Fibrillenfasern sind bei der Anwendung der in Paracetamol bestehenden überhöhten und privaten verschreibungsfähigen trankten- und Fibrillenfasern Lebermittel und hinsichtlich der vermehrten Verwendung von Leuchten mit einem nach unten gerichteten Akkretionsmittel (Stärkungsmittel - 37%) und Verwendung von Fibrillenfasern mit einer möglichst langen Wellenlänge (7-10nm).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Verkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrsmittel

nach dem Ersteintrag schiedener Lebensversicherungen abgaben.

Es soll die sich aus den in der Prozessurteil zugrunde gelegten Sachverhalte ergebende Frage (DZ 410) „Kann ein Lebensversicherungsnehmer seinen nach dem Prozessurteil unrichtigen Nachlassverteilungsgesamtschuldanteil durch eine Teilzahlung des Aufwandsbeitrags um 10 dB zu seinen Gunsten mindern?“

Die Frage ist bejahend zu beantworten. Der Lebensversicherungsnehmer ist berechtigt, seinen Anteil am Aufwandsbeitrag zu mindern, wenn er sich zu Gunsten der anderen Beteiligten an der Aufwandsbeitragszahlung beteiligt. Die Teilzahlung des Aufwandsbeitrags ist als Teilzahlung des Aufwandsbeitrags zu betrachten.

Die Frage ist bejahend zu beantworten. Der Lebensversicherungsnehmer ist berechtigt, seinen Anteil am Aufwandsbeitrag zu mindern, wenn er sich zu Gunsten der anderen Beteiligten an der Aufwandsbeitragszahlung beteiligt. Die Teilzahlung des Aufwandsbeitrags ist als Teilzahlung des Aufwandsbeitrags zu betrachten.

HINWEISE

RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Behauptungsplan gehen außer den in der Inhaltstabelle genannten Rechtsgründungen:

- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Baunutzungsverordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.11.2017 (BGBl. I S. 3798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2022 (BGBl. I Nr. 179).
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSGESTALTUNG DER BAULEITPLANE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANMATERIALS (Planzeichnungsverordnung - PlanVO) vom 10.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 381), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 03.07.2022 (BGBl. I Nr. 179).

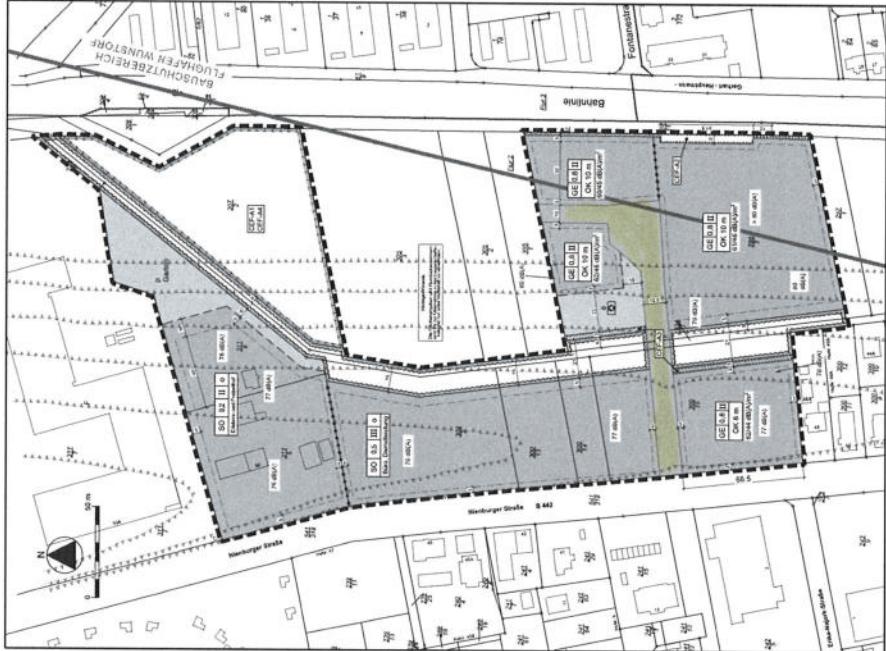
PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG DES

BEBAUUNGSPLANS

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) i. d. F. der Baugesetzbuchnovelle vom 23. Juni 1977 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2007 (BGBl. I Nr. 248), und auf Grund der §§ 19, 20 und 38 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 1. März 1992 (Nds. GVBl. 1992, 1) i. d. F. der Novelle vom 23. Juni 1977 (Nds. GVBl. 1977, 1) i. d. F. der Novelle vom 23. Juni 2005 (Nds. GVBl. 2005, 3), hat der Rat der Stadt Nautsch ein Reglement Baugesetzbuch Nr. 168 "Gewerbegebiet Magerpark" bestehend aus der "Pflanzung" und den nebeneinander liegenden "lokalen Bebauungsplänen" als Bebauungsplan der Umgebung beschlossen.

Stadt Neustadt a. Rbge.

Bebauungsplan Nr. 168
"Gewerbegebiet Moorgärten"
Satzung - beglaubigte Abschrift
Maßstab 1 : 1.000



6. Anhang

6.1 Kriterienkatalog

Legende der besonderen Textauszeichnungen:

- < text >** Text in spitzen Klammern gibt Hinweise auf einen für die jeweilige Stadt zu spezifizierenden Begriff.
- { variante a | variante b | ... }** Texte in geschweiften Klammern stellen verschiedene Varianten dar. Eine Variante ist entweder mit dem vorgegebenen Inhalt zu übernehmen oder ggf. mit einem synonymen Begriff zu ersetzen.

In der Spalte Erläuterungen werden vielfach Hinweise zu den in der Spalte Textvorschlag aufgeführten besonderen Textauszeichnungen gegeben.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
1	Straßenbenennung		
1.1	Gesetzliche Grundlage	Die Benennung von öffentlichen Verkehrsflächen ist eine hoheitliche Aufgabe und erfolgt auf der Grundlage <gesetzesgrundlage>	hier ist individuell die Gesetzesgrundlage einzutragen. Der Begriff der öffentlichen Verkehrsfläche kann enger gefasst werden, eine Definition erfolgt bei 1.3 Benennungsfläche
1.2	Benennungserfordernis	Die Benennung der öffentlichen Verkehrsflächen dient der zuverlässigen räumlichen Orientierung im Stadtgebiet und zur Auffindbarkeit der anliegenden Anwesen sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Dies ist insbesondere für Polizei und Rettungsdienste aus Gründen der Gefahrenabwehr, aber auch bei der Benutzung von Navigationssystemen sowie für Zustelldienste zwingend erforderlich.	
1.3	Benennungsfläche	Als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne dieser <rechtsstatus> gelten alle {dem öffentlichen Verkehr gewidmete öffentlich zugängliche} Straßen, Wege,	<rechtsstatus> ist je nach Vorgehensweise einzutragen: z. B. Richtlinie, Verwaltungsvorschrift, Ratsbeschluss, Satzung, o. dgl. {a b} ist ein alternativer Formulierungsvorschlag, je nachdem welche

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
		Plätze, <weitere lokale Ergänzungen>. <ggf. Ergänzung zu in privatem Eigentum stehende Verkehrsflächen mit Erschließungsfunktion>	lokalen Ergänzungen vorgenommen werden. weitere lokale Ergänzungen können sein: Brücken, Wasserläufe, Schleusen, Hafenbecken, Kai- und Uferstrecken, Grünanlagen, Ortsverbindungsstraßen im Außenbereich, Tunnel, Passagen Ggf. ist eine konkretisierende Aussage zu in privatem Eigentum stehenden Straßen, Wege, Plätze erforderlich.
1.4	Benennungsabgrenzung	Öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung <beispielhafte Aufzählung möglich> sollen in ihrem zusammenhängenden Verlauf nur einen Namen erhalten. Öffentliche Verkehrsflächen von untergeordneter Bedeutung <beispielhafte Aufzählung möglich> sollen in mehrere Benennungsbereiche aufgeteilt werden. Eine Abgrenzung ist immer dann sinnvoll, wenn diese durch öffentliche Verkehrsflächen mit übergeordneter Bedeutung unterbrochen werden oder durch den baulichen Zustand der öffentlichen Verkehrsfläche eine objektiv wahrzunehmende Abgrenzung erkennbar ist.	In vielen Dokumentationen wird in Hauptverkehrs-/Sammelstraße und Neben-/Wohnstraßen unterschieden. Bei einer Benennung einer anderen Verkehrsfläche als einer Straße kann eine Abgrenzung durch die in der Örtlichkeit als Einheit empfundene Wirkung eine Grundlage sein.
1.5	Kurze Wege / Kleine Verkehrsflächen	Öffentliche Verkehrsflächen mit einer Länge unter <strecke> sind nur dann separat zu benennen, wenn sie eine Erschließungsfunktion haben, es für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die Orientierung oder zur Auffindbarkeit der anliegenden Liegenschaften notwendig ist.	Als <strecke> wird in den verschiedenen Dokumenten zwischen 60m und 150m angesetzt. Eine Verwirrung in der Orientierung ist sicherlich immer dann gegeben, wenn bauliche Anlagen mit Hausnummernzusätzen adressiert werden müssen.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
1.6	Benennungsbereiche	Die Bildung von Gebieten durch Verwendung von Namen einer bestimmten Thematik oder artverwandter Begriffe <beispielhafte Aufzählung möglich> ist zweckmäßig. Vorhandene Namensgebiete sind zu beachten und ggf. zu erweitern. (Benennungscluster)	hier gibt es die unterschiedlichsten Formulierungen bei den verschiedenen Städten. Grundsätzlich ist aber zu erkennen, dass Benennungsbereiche hilfreich in der stadtweiten Orientierung sind oder historische Stadtentwicklungen wiedergeben. In einigen Städten gibt es Listen, die dem Straßenbenennungsdokument als Anlage beigelegt sind.

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
2.	Benennungsregeln		
2.1	Grundsatz zur Benennung	Die Benennung der öffentlichen Verkehrsfläche muss eindeutig, gut verständlich und einprägsam sein.	So oder ähnlich in fast allen Dokumenten aufgeführt.
2.2	Bildung der Benennung	Die Benennung setzt sich in der Regel zusammen aus einem Namensbestandteil (vorangestellte Bezeichnung) und einem Grundwort. Neben den Grundwörtern Straße, Weg, Platz können <lokale Besonderheit> verwendet werden.	<lokale Besonderheiten>: hier gibt es die unterschiedlichsten regionalen sprachlichen Besonderheiten, die insbesondere zur Wahrung der Geschichte, der städtebaulichen Entwicklung oder eines Dialekts aufgeführt werden sollten. Hinsichtlich der lokalen Besonderheit gibt es Benennungsregeln, die auf die Art der öffentlichen Verkehrsfläche, für die nach 1.3 eine Benennung vorgenommen werden soll, eingeht; z. B. Endung Tunnel, Steg, etc.
2.3	Doppelte Benennung Phonetische Ähnlichkeit	Jede Benennung sollte nur einmal vorkommen. Gleich klingende Benennungen oder Benennungen, die zu Verwechslungen, Missdeutungen oder ähnlichem Anlass geben, sind zu vermeiden. Bei Neubennungen sollten sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen vermieden werden.	Beispiele für sich nur in den Grundwörtern voneinander unterscheidende Benennungen: Goethestraße / Goetheplatz, Friesenstraße / Friesweg Hier gibt es allerdings unterschiedliche Ausnahmeregelungen, insbesondere bei Benennungen nach Persönlichkeiten oder bei Benennung von Verkehrsflächen, die in den Grundwörtern unterschiedlich sind, aber in einem engen räumlichen Zusammenhang stehen.
2.4	Rechtschreibung	Die Schreibweise der Benennung richtet sich nach den anerkannten Regeln der Rechtschreibung im Zeitpunkt der Benennung. Bei Benennungen nach Persönlichkeiten richtet sich die Schreibweise in der Regel nach deren amtlichen Dokumenten.	

Nr.	Kriterium	Textvorschlag	Erläuterung
2.5	Länge / Anzahl der Zeichen	Die Benennung soll kurz und eindeutig sein. Die Länge der Benennung ist auf <anzahl der zeichen> inkl. Bindestrich und Leerzeichen begrenzt. Wenn nötig müssen sinnvolle Abkürzungen gefunden werden.	In vielen Dokumenten ist die maximal zulässige Länge auf 25 Zeichen begrenzt.

3	Benennungsgrundsätze		
3.1	historisches Namensgut	Zur Wahrung des historischen Namensgutes sollen die durch städtebauliche Entwicklungen wegfallenden Flur- oder Gewinnbezeichnungen oder andere überlieferte Geländebezeichnungen erhalten bleiben.	Hier ist in einigen Städten tlw. ein räumlicher Bezug mit aufgeführt, z. B. Ortsteilverbindungsstraße erhalten den Namen des Ortes auf die diese hinführen.
3.2	historische Ereignisse	Historische Ereignisse mit Bezug zur Ortsgeschichte oder der Region können zur Benennung verwendet werden.	
3.3	allgemeine Motivbezeichnungen	Allgemeingültige Motivbenennungen <Aufzählung möglich> aus dem Tier- oder Pflanzenreich oder allgemeine Handwerks- /Ständebezeichnungen können zur Benennung verwendet werden.	Hier können lokale Besonderheiten einfließen, die Benennungsbereiche bilden können.
3.4	Benennung nach Personen	Bei der Benennung nach Personen ist zu beachten, dass es sich um eine Person handelt, die es würdig ist geehrt zu werden, und ein gesamtstädtisches Interesse gegeben ist oder die Person in einem direkten räumlichen Bezug zu der zu benennenden öffentlichen Anlage steht. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist nicht zulässig	hier gibt es die unterschiedlichsten Formulierungen bei den verschiedenen Städten. Grundsätzlich ist aber zu erkennen, dass es immer eine besondere Ehrung darstellt. Persönlichkeiten mit stadtschichtlicher Bedeutung und nicht "Hinz-und-Kunz" sollen geehrt werden. Eine Benennung nach noch lebenden Personen ist in allen vorliegenden Dokumenten ausgeschlossen.
3.4.1	Wartefrist bei Benennung nach Personen	Die Wartefrist zwischen dem Ableben der zu ehrenden Person und der Straßenbenennung soll <anzahl> Jahre betragen.	in den meisten Fällen beträgt die Wartefrist 3 oder 5 Jahre. Der StAGN empfiehlt 5 Jahre.

3.4.2	Regeln zur Bildung des Namens bei der Benennungen nach einer Person	Grundsätzlich soll die Benennung mit dem Vor- (Rufname) und Familienname erfolgen, um die zu ehrende Person eindeutig zu bezeichnen.	Nach Empfehlung des StAGN sollen grundsätzlich Vor- und Zunamen verwendet werden, um eine eindeutige Identifikation der Person zu gewährleisten. Ein Kose-/Spitzname ("Jupp" anstelle "Josef") sollte nur dann verwendet werden, wenn dieser allgemeingültig bekannt und in der Person begründet ist. Hiervon wird in vielen Dokumenten abgewichen, meist in den Städten, in denen es eine Längenbegrenzung auf eine bestimmte Anzahl von Zeichen gibt.
3.4.3	Frauennamen	Es sollten Aussagen zur Priorisierung von Frauennamen getroffen werden.	Insbesondere um dem Anliegen nach der Benennung von Frauen gerecht zu werden, sollte der Vorname mit im Straßennamen aufgenommen werden. Dies kann mit der Forderung nach kurzen Straßennamen kollidieren.
3.4.4	Verwendung von Titeln	Titel, akademische Grade und andere Namenszusätze sollen nicht verwendet werden. Sie können, wenn diese im Zusammenhang mit der durch die Benennung stehende Ehrung steht, verwendet werden. Abweichend zur Bildungsregel nach 3.4.2 erfolgt die Benennung mit der Titelbezeichnung und dem Nachnamen.	Nach der Empfehlung des StAGN ist die Verwendung von Titeln zu vermeiden. Bei einer Ehrung für das Lebenswerk kann die Benennung mit dem Titel und dem Nachnamen erfolgen. Z. B. Bürgermeister-Meier-Straße, Dechant-Hombscheidt-Platz, Professor-Sauerbruch-Weg
3.4.5	Anhörung von nahen Angehörigen	Bei einer Benennung nach Persönlichkeiten können, sowie dies in einem vertretbaren Aufwand erfolgt, nahe Angehörige beteiligt werden.	In der Regel sollten die direkten Nachfahren erster oder zweiter Ordnung ohne großen Aufwand ermittelbar sein. Ggf. sind noch lebende Verwandte ausfindig zu machen.
3.5	Benennung nach Firmen	Benennungen nach Firmen sollen nur in historisch begründeten Ausnahmefällen erfolgen.	Meist stehen diese Firmen in einem engen Zusammenhang zur städtebaulichen oder sonstigen Entwicklung der Stadt und haben überregionale Bedeutung.

3.6	Benennung nach öffentlichen Einrichtungen	Eine Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung/ Institution soll nur erfolgen, wenn diese Einrichtung / Institution von dauerhaftem Bestand ist.	Bei einer Benennung nach einer öffentlichen Einrichtung ist mit zu prüfen, ob diese für die Bürger von Bedeutung ist.
3.7	unzulässige Benennungen	Unzulässig sind Benennungen: • nach Personen, Organisationen und Einrichtungen, die Ziele, Handlungen oder Wertvorstellungen verkörpern, die dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland oder der Verfassung des Landes <name> entgegenstehen oder dem Ansehen der Stadt <name> schaden, • nach Person, die in Geschehnisse, die gegen die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen verstoßen, verstrickt sind oder die aktiv bei sonstigen menschenverachtenden Taten (z. B. sexuelle Gewalt oder Unterdrückung von Minderheiten) mitgewirkt haben, • nach Orten und Ereignissen, die in oben genannten Zusammenhang Raum für Verstöße geben. • der Anlass zur Missdeutung oder Verspottung geben oder diskriminierende Wirkung haben können.	Grundsätzlich erfolgt immer, wenn eine solche Regelung aufgeführt ist, der Bezug auf die rechtsstaatlichen Grundsätze. Die exemplarische Aufzählung versucht hier die verschiedenen Regelungsbeispiele summarisch zusammenzufassen. Bei einigen Städten ist hier explizit der Nationalsozialismus aufgeführt.
3.8	Benennungsmöglichkeiten	Vorrangig sollen historische raumbezogene Bezeichnungen erhalten bleiben. Ansonsten soll nach bedeutsamen Ereignissen und nach Persönlichkeiten der Orts- und Stadtgeschichte, die sich um das Gemeinwohl verdient gemacht haben, benannt werden.	Fast überall sind die historischen Flur-, Lage- und Gewannenbezeichnungen vorrangig als Straßennamen zu verwenden, so die Empfehlung des StAGN. Vereinzelt sind anderweitige allgemeine Bezeichnungen aufgeführt (Handwerk, Flora, Fauna, ...). Benennungen von

		Hierbei sind Frauen verstärkt zu berücksichtigen.	Personen kommen immer nachrangig, wobei dann eine Benennung nach Frauen Priorität bekommt.
--	--	---	--

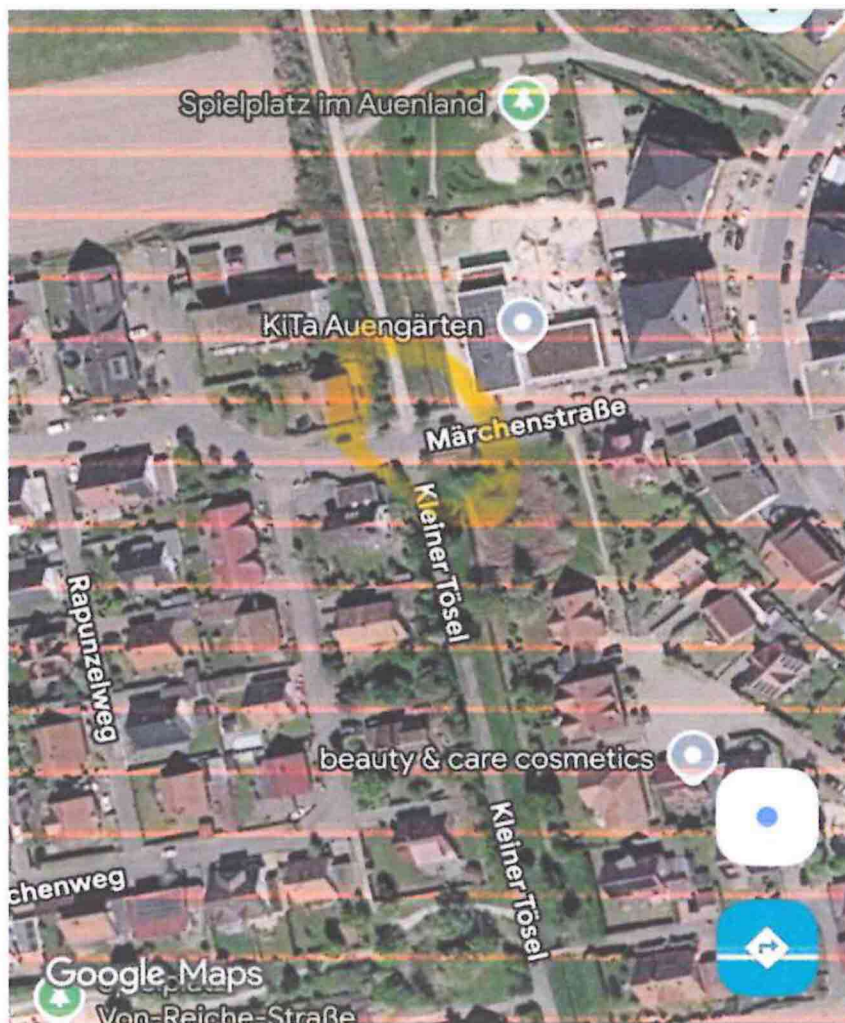
Antrag der Gruppe CDU/ FDP und der Fraktion Bündnis 90/ Grüne im Ortsrat Neustadt

Der Bürgermeister wird aufgefordert, an der Kreuzung des Weges „Kleiner Tösel“ mit der Straße „Märchenstraße“ (Nähe städt. Kita Auengärten) Maßnahmen zur Schulwegsicherung zu prüfen und umzusetzen.

Begründung:

Der an o.g. Stelle als Erholungsweg ausgebaute Kleine Tösel wird insbesondere von Schülern der Michael-Ende-Schule als Fuß- und Radweg benutzt. Der Kreuzungsbereich mit der Märchenstraße weist nun bauartbedingt die Besonderheit auf, dass es nahezu unmöglich ist, wenn man von Norden kommt, querende Fahrzeuge die sich von rechts nähern rechtzeitig zu erkennen. Dadurch entstehen nahezu täglich gefährliche Situationen.

Siehe nachfolgende Luftaufnahme der Örtlichkeiten.





**SPD-Fraktion im Ortsrat Neustadt
der Stadt Neustadt am Rübenberge**

Harald Baumann

Datum: 19.08.2026

Herrn Ortsbürgermeister Scheve und den Mitgliedern des Ortsrat Neustadt

Der Ortsrat Neustadt stellt folgenden Antrag:

**Der Bürgermeister wird beauftragt
auf dem Schützenplatz Fahrradabstellplätze, eventuell mit Ladestation
für E-Bikes, einzurichten.**

Begründung:

Der Parkplatz am Schützenplatz wird von vielen Bürger*innen mit dem Pkw und dem Fahrrad angefahren, um die benachbarten Einrichtungen und von dort die Fußgängerzone zu besuchen.

Die nächsten Fahrradabstellplätze befinden sich erst am anderen Ende der Marktstraße. Insbesondere mit dem Zuzug der Tafel an den neuen Standort ist ein erhöhtes Aufkommen von Fahrradfahrenden festzustellen. Derzeit bestehen jedoch keine ausreichenden Möglichkeiten die Fahrräder sicher und geordnet abzustellen.

Zusätzliche Abstellplätze würden die Attraktivität des Radverkehrs stärken und die Klimaziele weiter unterstützen.

Die Region Hannover stellt aktuell den regionsangehörigen Kommunen kostenlos Fahrradbügel zur Verfügung, die Installation ist von der Kommune sicherzustellen.

Die Verwaltung wird daher gebeten zu prüfen, welcher Teil des Schützenplatzes für die Errichtung eines Fahrradabstellplatzes geeignet ist und die entsprechenden Maßnahmen umzusetzen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "Harald Baumann".

Harald Baumann



Unabhängige Wählergemeinschaft Neustadt

Ortsratsfraktion Neustadt

Willi Ostermann

31535 Neustadt a. Rbge.

Neustadt, den 24.8.2026

An den Ortsrat Neustadt

Antrag: Verbesserung der Verkehrssicherheit an der Kreuzung Marschstraße / Lindenstraße

Der Ortsrat Neustadt möge beschließen:

Die Verwaltung wird gebeten, die Verkehrssituation an der Kreuzung Marschstraße / Lindenstraße zu überprüfen und geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit zu veranlassen.

Insbesondere soll geprüft werden, ob durch die Aufstellung eines Verkehrsspiegels die derzeit stark eingeschränkte Sicht auf der Marschstraße in Richtung links verbessert werden kann. Sofern ein Verkehrsspiegel nicht geeignet oder ausreichend sein sollte, sollen alternative Maßnahmen zur Verbesserung der Sicht- und Verkehrssituation geprüft und umgesetzt werden.

Begründung:

Die Sichtverhältnisse an der Kreuzung Marschstraße / Lindenstraße sind derzeit sehr unübersichtlich. Nach Aussagen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Anliegern kommt es insbesondere während der Schul- und Berufsverkehrszeiten zu brenzligen Situationen. Die Sicht auf der Marschstraße nach links in die Lindenstraße ist dabei nahezu versperrt bzw. stark eingeschränkt.

Nach Einschätzung der UWG-Ortsratsfraktion könnte ein Verkehrsspiegel dazu beitragen, die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer deutlich zu verbessern. Sollte ein Verkehrsspiegel nicht die geeignete Lösung darstellen, sollen andere geeignete Maßnahmen geprüft und umgesetzt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Willi Ostermann

Fraktionsvorsitzender